Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VI. Jahrgang. Berlin, 1. November 1895. Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12. Kochstraße 68—71, zu richten

Inhalt: Amtlicher Theil: Allerhöchste Genehmigung zur Einführung von vergoldeten Kriegerverdienst-Medaillen I. wie II. Klasse S. 533. — Gouvernements-Befehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika S. 533. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Schürfen S. 534. — Vertrag, betreffend die Wehrpflicht der Rehobother Bastards S. 535. — Personalien S. 537.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 537. — Deutsch-Ostafrika: Ueber die Inspektionsreise des Kaiserlichen Gouverneurs Dr. v. Wissmann im Süden des Schutzgebietes S. 537. — Ueber die Raubzüge des Häuptlings Machemba S. 540. — Ueber den Marsch des Kompagnieführers Prince nach Kilimatinde und die Anlage der dortigen Station (mit Karte) S. 544. — Ueber ein Gefecht mit dem Häuptling Tagaralla von Usenji S. 546. — Denkmalsenthüllung S. 546. — Deutsch-Südwestafrika: Heranziehung der Eingeborenen zum Militärdienst S. 547. — Ansiedelung und Wehrpflicht in Südwestafrika S. 548. — Von den Hereros S. 550. — Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika S. 550. — Anbauversuche mit Luzerne S. 551. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 551. — Aus fremden Kolonien: Zum Abkommen zwischen dem Kongostaate und Portugal S. 551. — Ueber eine Reise nach der Küste Südwestafrikas S. 552. — Telegraphen- und Telephonlinie zwischen Boma und Stanley-Pool S. 554. — Verschiedene Mittheilungen: Gutachten über Dr. Rades Rühlapparat von Stabsarzt Wicke in Togo S. 554. — Litterarische Besprechungen S. 555. — Litteratur-Verzeichniß S. 556. — Schiffsbewegungen S. 556. — Verkehrs-Nachrichten S. 556. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Einführung von vergoldeten Kriegerverdienst-Medaillen sowohl I. wie II. Klasse für die farbigen Offiziere bezw. farbigen Mannschaften der Kaiserlichen Schutz- und Polizeitruppen in den deutschen Schutzgebieten zu bestimmen geruht.*)

Anträge auf Verleihung der Kriegerverdienst-Medaille I. bezw. II. Klasse in Gold werden dann zu stellen sein, wenn die Inhaber der silbernen Medaille der betreffenden Klasse sich wiederholt durch erneute Kriegsverdienste hervorgethan haben. Es sind nunmehr zu unterscheiden:

für farbige Offiziere { Kriegerverdienst-Medaille I. Klasse in Gold,
" " I. Klasse,

für farbige Soldaten { Kriegerverdienst-Medaille II. Klasse in Gold,
" " II. Klasse,

welche sämmtlich an einem schwarz-weißen Bande getragen werden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Gouvernements-Befehl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika.

1. Ich übernehme von heute ab die Geschäfte des Gouvernements.
2. Regierungsrath Dr. Bumiller übernimmt mit dem heutigen Tage die Geschäfte des abwesenden Chefs der Finanz-Abtheilung und wird außerdem dem Gouvernements-Büreau zugetheilt. Zugleich erhält derselbe die Befugniß, die laufenden Dienstgeschäfte der Abtheilung nach seinem eigenen Ermessen durch den Landrentmeister Reich erledigen zu lassen.

*) Vergl. Deutsches Kolonialblatt 1892, S. 296.